

G e s c h ä f t s o r d n u n g

der Delegiertenversammlung des Landesfrauenrates Thüringen e.V.

Durchführung

Die Eröffnung und Leitung der Delegiertenversammlung wird von Vorstandsfrauen wahrgenommen.

Zu Beginn der Delegiertenversammlung ist durch die Versammlungsleitung die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.

Resolutionen sind schriftlich vorzulegen und werden in der Abstimmung wie Initiativ-Anträge behandelt.

Die Reihenfolge der Wortmeldungen richtet sich nach der Rednerinnenliste.

Bei der Beratung von Anträgen erhält die jeweilige Antragstellerin zuerst das Wort. Die weitere Diskussion erfolgt entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Das Wort der Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerinnenliste erteilt. Vor der Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag wird durch je eine Stimmberechtigte eine Für- und eine Gegenrede von maximal zwei Minuten zugelassen. Wer bereits zur Sache gesprochen hat, kann an der Geschäftsordnungsdebatte nicht teilnehmen.

Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird vorerst über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über solche Anträge abzustimmen, die der Weiterbehandlung des Tagesordnungspunktes widersprechen. In Zweifelsfällen ist mit der Stimmenmehrheit zu entscheiden, wie verfahren werden soll.

Texte, über die abgestimmt werden soll, müssen der Versammlungsleitung schriftlich vorliegen.

Protokollführung

Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist von der Tagungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedsverbänden innerhalb von drei Wochen zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht bis vier Wochen nach Erhalt schriftlich Einspruch erhoben wird.

Besteht ein Einspruch, dann wird in der nächsten Mitgliederversammlung über die endgültige Fassung des beanstandeten Punktes gesprochen.

Abstimmung

Abstimmungen über Anträge erfolgen mit der Stimmkarte. Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erfolgt geheime Abstimmung.

Bei Wahlen ist die Wahlordnung zu beachten.

Während der Durchführung einer Abstimmung oder während eines Wahlaktes sind Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

Anträge

Anträge an den Vorstand sind schriftlich an diesen zu richten.

Er sammelt die vorliegenden Anträge, ordnet sie zu und legt sie der Delegiertenversammlung vor.

Bei Bedarf kann eine Antragskommission gebildet werden.

Der antragstellende Verband hat ein Recht zur mündlichen Begründung.

Über die Gültigkeit der Geschäftsordnung wird jeweils vor Beginn der Delegiertenversammlung abgestimmt.

Erfurt, 10. Oktober 2011